OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351460/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der K K, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. November 2023, GZ: BHLLSO-2023-375712/4-PEA, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. November 2023, GZ: BHLLSO-2023-375712/4-PEA, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2023, GZ: BHLLSO-2023-375712/4-PEA, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG vom 8. November 2023 insofern stattgegeben, als dem Sohn M A ab 8. November 2023 bis 30. November 2023 Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Person gewährt wurde. Der Antrag der Bf für sich und ihre minderjährigen Kinder S, S, W und S wurde für die Zeit von 8. November 2023 bis 30. November 2023 abgewiesen. Den minderjährigen Kindern M A und S A wurde ab 1. Dezember 2023 Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen befristet bis 31. Jänner 2024 gewährt. Für die Zeit von 1. Dezember 2023 bis 31. Jänner 2024 wurde der Antrag der Bf für sich und ihre minderjährigen Kinder S, S und W abgewiesen. Unter Spruchpunkt V. wurde angeführt, dass das Kinderbetreuungsgeld sowie sonstiges Einkommen (AMS-Geld des Ehemannes und Beihilfe KBG bis 20. Oktober 2023) einzusetzen sind.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass der Ehemann am 31. Oktober 2023 die eheliche Wohnung verlassen habe und seither unbekannten Aufenthaltes sei. Es sei anzunehmen, dass er sich in B aufhalte, es bestehe aber kein Kontakt und sei nicht davon auszugehen, dass er zurückkehren werde. Es bestehe daher seit November 2023 keine Haushaltsgemeinschaft mehr, sondern sei die Bf als einzige volljährige Person an der Adresse X wohnhaft. Der Ehemann sei an dieser Adresse zwar noch gemeldet, halte sich aber tatsächlich nicht länger hier auf. Die Anwendung des Richtsatzes für Haushaltsgemeinschaften sei daher nicht korrekt. Zudem sehe § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG vor, dass alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung Zuschläge auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren seien. Als alleinerziehende Personen würden gemäß Abs. 8 Personen gelten, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut seien. Die Bf lebe ausschließlich mit ihren minderjährigen Kindern in einer Wohnung. Für alle fünf Kinder sei sie alleine mit der Obsorge betraut, zumal der Ehemann die Bf verlassen habe. Zudem sei gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG der Richtsatz zu reduzieren, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine oder nur geringe Aufwendungen für Miete, Betriebs- und Energiekosten habe. Die belangte Behörde gehe im gegenständlichen Bescheid davon aus, dass sämtliche Wohnkosten vom Ehemann beglichen würden, weshalb der Richtsatz um 184,39 Euro zu verringern sei. Nach dem Auszug des Ehemannes habe die Bf ab Dezember 2023 für Miete,

Betriebs- und Energiekosten alleine aufzukommen. Spruchpunkt V. sehe die Anrechnung des AMS-Bezuges des Ehemannes vor.
Die teilweise Abweisung des Antrages auf Sozialhilfe sei von der belangten Behörde mit einer Überschreitung der maßgeblichen Richtsätze und dadurch einer fehlenden sozialen Notlage begründet worden. Ausgegangen worden sei dabei von der Annahme, die Bf würde mit dem Ehemann in einer gemeinsamen Wohnung leben, weshalb nur der Mitbewohner-Richtsatz zur Anwendung gelange. Auch hätte die Bf keine Wohnkosten zu tragen, da diese zur Gänze vom Ehemann beglichen würden. Das Arbeitslosengeld des Ehemannes sei anzurechnen. Der Bescheid weise materielle Rechtswidrigkeit infolge mangelhafter Sachverhaltsfeststellung auf. Die rechtliche Würdigung sei in der Folge unrichtig. Dies vor dem Hintergrund, dass der Ehemann der Bf nicht länger im gemeinsamen Haushalt lebe und daher eine Anrechnung eines allfälligen Einkommens rechtswidrig erfolgt sei.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Bf und ihren fünf minderjährigen Kindern die Sozialhilfe ab 8. November 2023 zuerkannt wird, und zwar unter Anwendung des Alleinstehenden-Richtsatzes sowie Zuerkennung des Alleinerzieher-Bonus ohne Reduktion aufgrund fehlender Wohnaufwendungen und ohne Anrechnung eines AMS-Bezuges des Ehemannes,
   in eventu
3. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer Auskunft des AMS Linz zum Arbeitslosengeldbezug des M A sowie Durchführung einer ZMR-Abfrage. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG trotz Antrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am X, wohnhaft in X, hat mit Eingabe vom 8. November 2023 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihre fünf Kinder gestellt. Die Bf bezieht Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Die Bf lebt gemeinsam mit ihren fünf Kindern in der Wohnung in X. An dieser Adresse ist auch der Lebensgefährte der Bf M A, geboren am X, mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Der Lebensgefährte ist seit 30. Oktober 2023 nicht mehr beim AMS Linz als arbeitssuchend gemeldet und bezieht seither auch kein Arbeitslosengeld.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Aktenin-halt, dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde und der vom LVwG Oö. eingeholten Auskunft beim AMS Linz über den AMS-Status des Lebensgefährten (Ehemann) M A. Nach der AMS-Auskunft ist M A nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet und bezieht auch kein Arbeitslosengeld mehr. Dass der Lebensgefährte (Ehemann) der Bf weiterhin unter der Adresse X gemeldet ist, ergibt sich aus der Einschau in das Melderegister. Aufgrund der Hauptwohnsitzmeldung ist davon auszugehen, dass der Lebensgefährte der Bf weiterhin im Haushalt mit der Bf lebt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Bf selbst im Antrag vom 8. November 2023 ihren Lebensgefährten noch als im gemeinsamen Haushalt wohnende Person ange-geben hat.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Not-lage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwen-dung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

[...]

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
[…]“

5.2. Die belangte Behörde ging bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die Bf unter der Adresse X in einer Lebensgemeinschaft mit M A lebt. Dieser Sachverhalt gründete sich zum einen auf die Angaben der Bf in ihrem Antrag vom 8. November 2023, wonach M A ihr Lebensgefährte ist und mit ihr im Haushalt lebt. Dies wurde noch durch das Zentrale Melderegister untermauert. Der Lebensgefährte der Bf war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und ist nach wie vor unter der Adresse X gemeldet. Die Bf hat zwar in der Beschwerde angegeben, dass der Lebensgefährte sie verlassen habe, konkrete Beweise hierfür hat sie jedoch nicht vorgelegt. Die belangte Behörde ist sohin zu Recht von einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen.
Was nun die Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten, im Konkreten die Arbeitslosenunterstützung, betrifft, ist auszuführen, dass nach Auskunft des AMS Linz ein Arbeitslosengeld seit 30. Oktober 2023 nicht mehr fließt, da der Lebensgefährte nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet ist. Eine Einrechnung des Einkommens des Lebensgefährten ist sohin nicht möglich. Dementsprechend wird eine neue Berechnung hinsichtlich der zustehenden Leistungen ab Antragstellung zu erfolgen haben.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Wie ausgeführt, ist vorliegend davon auszugehen, dass der Lebensgefährte der Bf über kein Einkommen verfügt und somit eine Anrechnung gemäß § 14 Oö. SOHAG nicht möglich ist. Es wird daher, wie oben ausgeführt, eine neuerliche Berechnung der zustehenden Leistungen zu erfolgen

haben. Zu überprüfen wird auch sein, ob die Bf tatsächlich keinen Wohnaufwand hat.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier